

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**OTIF/RID/RC/2011-A**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/122)

3. Mai 2011

Original: Französisch

**RID/ADR/ADN**

**Bericht der Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die  
Beförderung gefährlicher Güter der UNECE**

**Bern, 21. bis 25. März 2011**

Anmerkung: Die in diesem Bericht mit der Dokumentenbezeichnung OTIF/RID/RC/, gefolgt von der Jahreszahl und einer laufenden Nummer, erwähnten Dokumente werden, sofern nichts anderes angegeben ist, von der UNECE unter der Dokumentenbezeichnung ECE/TRANS/WP.15/AC.1/, gefolgt von der Jahreszahl und derselben laufenden Nummer, herausgegeben.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Tel. (+41) 31 - 359 10 17 • Fax (+41) 31 - 359 10 11 • E-Mail [info@otif.org](mailto:info@otif.org) • Gryphenhübeliweg 30 • CH - 3006 Berne/Bern

## INHALTSVERZEICHNIS

	Absätze	Seite
I. Teilnehmer .....	1	4
II. Annahme der Tagesordnung (TOP 1) .....	2	4
III. Tanks (TOP 2) .....	3 – 15	4
A. Vorgelegte Anträge .....	3	4
B. Bericht der Tank-Arbeitsgruppe .....	4 – 15	5
1. Beförderung von Tetrafluorethylen, stabilisiert (UN-Nummer 1081) .....	5 – 6	5
2. Additivierungseinrichtungen an Tanks .....	7	5
3. Kategorisierung austenitisch-ferritischer rostfreier Stahlsorten ..	8 – 10	5
4. Gleichwertige Maßnahmen zur Verringerung der Wanddicke von Tankfahrzeugen .....	11	6
5. Tankcodierung für die Beförderung von Calciumcarbid .....	12	6
6. Kennzeichnung von Tanks .....	13	6
7. Umbauten an Tanks .....	14	6
8. Weiterverwendung von Armaturen; Verwendung von Tankausrüstungen nach Normen .....	15	6
IV. Normen (TOP 3) .....	16 – 24	7
A. Arbeiten des CEN .....	16 – 19	7
B. Stand der Anlagen der in Abschnitt 6.2.4 in Bezug genommenen Richtlinien .....	20 – 21	7
C. Vorschlag für ein überarbeitetes Verfahren für die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Komitee für Normung (CEN) und dem Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC) .....	22 – 24	7
V. Interpretation des RID/ADR/ADN (TOP 4) .....	25 – 26	8
A. Aufbewahrung von Beförderungsinformationen .....	25	8
B. Ventile mit integriertem Druckregler .....	26	8
VI. Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN (TOP 5) .....	27 – 56	8
A. Offene Fragen .....	27 – 32	8
1. Gefahrenkennzeichnung .....	27 – 28	8
2. Zuordnung der Verpackungsgruppe I zu verschiedenen UN-Nummern .....	29 – 30	9
3. Abfälle, die aus verunreinigten Verpackungen bestehen .....	31 – 32	9
B. Neue Anträge .....	33 – 56	9
1. Beförderung von UN 1057 Feuerzeugen und Nachfüllpatronen für Feuerzeuge in kleinen Mengen .....	33	9
2. Zuordnung der Sondervorschrift 601 zu den UN-Nummern 3175 und 3243 .....	34	9
3. Angabe des Ausdrucks "Meeresschadstoff" im Beförderungspapier .....	35 – 36	10
4. Aus den Vereinigten Staaten eingeführte "DOT"-Druckgefäße, die weder den Anforderungen für UN-Druckgefäße noch den Anforderungen für RID/ADR/ADN-Druckgefäße entsprechen .....	37 – 39	10

	Absätze	Seite
5. Kapitel 3.4 und 5.3: Größe von Großzetteln (Placards) und Kennzeichen .....	40 – 41	10
6. In Absatz 4.2.1.9.1 verwendeter Wortlaut .....	42 – 44	11
7. Beförderung von gebrauchten Lithiumbatterien in Ausrüstungen der UN-Nummern 3091 und 3481 .....	45	11
8. Sicherheitspflichten der Beteiligten: Terminologie .....	46 – 47	11
9. Druckgaspackungen (UN-Nummer 1950): Höchster Innendruck bei 50 °C .....	48 – 49	11
10. Änderung der Sondervorschrift 653 .....	50	12
11. Definition des Begriffs "Atemschutzgerät" .....	51	12
12. Änderungen der Unterabschnitte 4.3.1.3 und 6.8.1.3 des RID/ADR/ADN .....	52	12
13. Verweise auf Abschnitt 3.4.6 .....	53	12
14. Verpackungsanweisung P 200 .....	54	13
15. Beförderung beschädigter Lithiumbatterien .....	55	13
16. Begriffsbestimmung für die höchstzulässige Bruttomasse von Großpackmitteln (IBC) .....	56	13
VII. Berichte informeller Arbeitsgruppen (TOP 6) .....	57 – 64	13
A. Bericht der informellen Arbeitsgruppe über die Verringerung des BLEVE-Risikos .....	57 – 58	13
B. Bericht der informellen Arbeitsgruppe "Telematik" .....	59	13
C. Bericht der informellen Arbeitsgruppe zur Beförderung in loser Schüttung .....	60 – 64	13
VIII. Arbeitsprogramm (TOP 7) .....	65	14
IX. Verschiedenes (TOP 8) .....	66 – 75	15
A. Geschäftsordnung .....	66 – 67	15
B. Klassifizierung von Heizöl, schwer .....	68 – 71	15
C. Ehrung von Herrn R. Waerzeggers .....	72	15
D. Multilaterale Sondervereinbarung M 229 .....	73 – 75	16
E. Umsetzung des Kapitels 1.9, Risikobewertungsverfahren .....	76	16
X. Annahme des Berichts (TOP 9) .....	77	16

### ANLAGEN

I. Bericht der Tank-Arbeitsgruppe <sup>1)</sup> .....	17
II. Entwurf der Änderungen zum RID, ADR und ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2013 .....	18
III. Überarbeitetes Verfahren für die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Komitee für Normung (CEN) und dem Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC) <sup>2)</sup> .....	24
IV. Änderungen zum Dokument OTIF/RID/RC/2008-B/Add.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/112/Add.2 (Geschäftsordnung der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung) ....	25

<sup>1)</sup> Aus praktischen Erwägungen wird die Anlage I als Addendum unter der Dokumentennummer OTIF/RID/RC/2011-A/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/112/Add.1 veröffentlicht.

<sup>2)</sup> Aus praktischen Erwägungen wird die Anlage III als Addendum unter der Dokumentennummer OTIF/RID/RC/2011-A/Add.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/112/Add.2 veröffentlicht.

**I. TEILNEHMER**

1. Die Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter der UNECE fand vom 21. bis 25. März 2011 in Bern unter dem Vorsitz von Herrn C. Pfauvadel (Frankreich) und dem stellvertretenden Vorsitz von Herrn H. Rein (Deutschland) statt. Vertreter der folgenden Staaten haben an den Arbeiten dieser Tagung teilgenommen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Kroatien, Lettland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik und Vereinigtes Königreich. Die Europäische Union war ebenfalls vertreten. Die folgende zwischenstaatliche Organisation war vertreten: Komitee der Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen (OSShD). Folgende nichtstaatliche internationale Organisationen waren vertreten: Europäischer Flüssiggase-Verband (AEGPL), Internationaler Verband der Seifen-, Wasch- und Reinigungsmittelhersteller (AISE), Europäischer Rat der chemischen Industrie (CEFIC), Europäisches Komitee für Normung (CEN), Internationales Eisenbahntransportkomitee (CIT), Internationaler Verband der Karosserie- und Anhängerhersteller (CLCCR), Europäischer Verband der Parfümerie- und Kosmetikartikelhersteller (COLIPA), Europäische Konferenz der Kraftstoffverteiler (ECFD), Europäischer Industriegase-Verband (EIGA), Verband der europäischen Gasflaschen-Hersteller (ECMA), Europäischer Aerosol-Verband (FEA), Internationale Föderation der Spediteurorganisationen (FIATA), Internationale Straßenverkehrs-Union (IRU), Internationaler Eisenbahnverband (UIC) und Internationale Privatwagen-Union (UIP).

**II. ANNAHME DER TAGESORDNUNG (TOP 1)**

*Dokumente:* A 81-02/501.2011 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/121, -/Add.1 und -/Corr.1)

*Informelle Dokumente:* INF.2 und INF.26 (Sekretariat)

2. Die Gemeinsame Tagung nimmt die vom Sekretariat im Rundschreiben A 81-02/501.2011 der OTIF (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/121, Addendum 1 und Corrigendum 1) vorgeschlagene Tagesordnung in der durch die informellen Dokumente INF.2 und INF.26 aktualisierten Fassung an.

**III. TANKS (TOP 2)****A. Vorgestellte Dokumente**

*Dokumente:* OTIF/RID/RC/2010/49 (Italien)  
 OTIF/RID/RC/2011/3 (ECFD)  
 OTIF/RID/RC/2011/9 (Schweden)  
 OTIF/RID/RC/2011/17 (Schweden)  
 OTIF/RID/RC/2011/18 (Deutschland/UIP)  
 OTIF/RID/RC/2011/20 (Deutschland)  
 OTIF/RID/RC/2011/23 (UIP)  
 OTIF/RID/RC/2011/24 (UIP)

*Informelle Dokumente:* INF.7 (UIC)  
 INF.13 (Niederlande)  
 INF.17 (Deutschland)  
 INF.21 (Sekretariat der OTIF)  
 INF.23 (UIP)  
 INF.31 (Frankreich)  
 INF.32 (Italien)  
 INF.33 (Schweden)  
 INF.34 (Österreich)

3. Nach einer einleitenden Plenardebatte wird die Überprüfung aller Dokumente der Tank-Arbeitsgruppe übertragen, die parallel vom 21. bis zum 23. März 2011 unter dem Vorsitz von Herrn A. Ulrich (Deutschland) tagt.

## **B. Bericht der Tank-Arbeitsgruppe**

*Informelles Dokument:* INF.42

4. Die Gemeinsame Tagung genehmigt den Bericht der Tank-Arbeitsgruppe mit folgenden Bemerkungen. Der Bericht wird unter der Dokumentennummer OTIF/RID/RC/2011-A/Add.1 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/122/Add.1) veröffentlicht.

### **1. Beförderung von Tetrafluorethylen, stabilisiert (UN-Nummer 1081)**

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2010/49 (Italien)

*Informelles Dokument:* INF.32 (Italien)

5. In der Bem. 1 zu Absatz 4.3.3.2.5 ist keine Folgeänderung erforderlich, da diese nicht existiert. In Absatz 4.3.3.1.1 sollte jedoch eine neue Bem. 3 bezüglich der neuen Sondervorschrift TU 40 hinzugefügt werden (siehe Anlage II).
6. Grund für die Forderung nach nahtlosen Gefäßen für Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge und MEGC ist, dass der Stoff anfällig für Polymerisation ist und Schweißnähte eine Polymerisation verursachen oder fördern können. Bevor jedoch eine derartige Vorschrift für nicht in Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen oder MEGC eingebaute Gefäße aufgenommen wird, in denen dieser oder andere Stoffe befördert werden, sollte sich zunächst der UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Frage befassen.

### **2. Additivierungseinrichtungen an Tanks**

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2011/3 (ECFD)

*Informelles Dokument:* INF.34 (Österreich)

7. Die ECFD wird am 18. Mai 2011 eine informelle Arbeitsgruppen-Tagung in Berlin organisieren, bei dem die Ergebnisse der Arbeitsgruppe und die unter Absatz 11 des Berichts der Tank-Arbeitsgruppe angesprochenen Fragen diskutiert werden sollen.

### **3. Kategorisierung austenitisch-ferritischer rostfreier Stahlsorten**

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2011/17 (Schweden)

*Informelles Dokument:* INF.33 (Schweden)

8. Zur Umsetzung der von der Arbeitsgruppe gemäß Absatz 14 ihres Berichts erzielten Ergebnisse wird beschlossen, in Absatz 6.8.2.1.19 eine neue Zeile aufzunehmen (siehe Anlage II).
9. Es wird präzisiert, dass es sich bei den Wanddicken von 3 mm und 3,5 mm um konservative Werte handelt, in die mit Blick auf die von einigen Experten geäußerten Zweifel (siehe Absatz 13 des Berichts der Tank-Arbeitsgruppe) bereits eine Sicherheitsmarge eingerechnet wurde.
10. Sollte der Vertreter Schwedens oder einer der übrigen Vertreter den Wunsch haben, dünnere Wanddicken zu beantragen, müssten zusätzliche Informationen zum Verhalten dieser Stähle, zur Festigkeit bei niedrigen Temperaturen, zu den Schweißproblemen, zur Bruchdehnung usw. vorgelegt werden.

#### **4. Gleichwertige Maßnahmen zur Verringerung der Wanddicke von Tankfahrzeugen**

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2011/9 (Schweden)

11. Übergangsvorschriften für die Anwendung der in Absatz 6.8.2.1.20 hinzugefügten Fußnote, mit der klarstellt wird, dass es sich bei den gleichwertigen Maßnahmen um Maßnahmen der in Unterabschnitt 6.8.2.6 in Bezug genommenen Normen handelt, werden nicht für notwendig erachtet. Dieses Problem wird bereits durch die Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.3.38 gelöst.

#### **5. Tankcodierung für die Beförderung von Calciumcarbid**

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2011/8 (Schweden)

*Informelles Dokument:* INF.23 (UIP)

12. Das Sekretariat der OTIF erklärt, dass die vorgeschlagenen Übergangsvorschriften nicht relevant sind, da die Beförderung von Calciumcarbid der Verpackungsgruppe I in Tanks derzeit nicht zulässig ist. Der Vorsitzende regt an, dass die Delegationen, die dies trotz der geplanten multilateralen Sondervereinbarungen für das RID und das ADR für notwendig halten, einen entsprechenden Antrag einreichen.

#### **6. Kennzeichnung von Tanks**

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2011/20 (Deutschland)

*Informelles Dokument:* INF.13 (Niederlande)

13. Die in Absatz 26 des Berichts vorgeschlagene Übergangsvorschrift wird geändert, um auf die Kennzeichnungsvorschriften in den Absätzen 6.5.2.5.2 und 6.8.3.5.6 Bezug zu nehmen und um sie auf vor dem 1. Juli 2013 (statt 1. Januar 2013) gebaute Tanks anzuwenden (siehe Anlage II).

#### **7. Umbauten an Tanks**

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2011/23 (UIP)

14. Die Gemeinsame Tagung stellt fest, dass die UIP bis zur nächsten Tagung einen neuen Antrag ausarbeiten sollte. Für die Lösung des Problems und die Prüfung, ob die Genehmigung zur Durchführung von Änderungen nur von der Behörde erteilt werden darf, die die ursprüngliche Baumusterzulassung ausgestellt hat, oder auch von jeder anderen Behörde, wäre es hilfreich, wenn die UIP eine genaue Analyse des Problems in ihren Antrag integrieren könnte.

#### **8. Weiterverwendung von Armaturen; Verwendung von Tankausrüstungen nach Normen**

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2011/24 (UIP)

*Informelles Dokument:* INF.17 (Deutschland)

15. Das in Absatz 36 des Berichts der Tank-Arbeitsgruppe angesprochene Problem lässt sich nur durch eine Übergangsvorschrift lösen. Da aber eine solche Übergangsvorschrift erst am 1. Januar 2013 in Kraft treten würde, muss für nach dem 1. Januar 2011 gebaute Tanks als Sofortmaßnahme eine multilaterale Sondervereinbarung geschlossen werden.

#### IV. NORMEN (TOP 3)

##### A. Arbeiten des CEN

*Dokumente:* OTIF/RID/RC/2011/22 (CEN)  
OTIF/RID/RC/2011/26 (Sekretariat)

*Informelles Dokument:* INF.18 (CEN)

16. Die Gemeinsame Tagung betraut die Normen-Arbeitsgruppe mit der Prüfung dieser Dokumente.

##### **Bericht der Normen-Arbeitsgruppe**

*Informelle Dokumente:* INF. 38 und INF.18/Rev.1 (CEN)

17. Die Gemeinsame Tagung genehmigt den Bericht der Arbeitsgruppe (informelles Dokument INF.38).
18. Die Gemeinsame Tagung stimmt den im Vorschlag Nr. 1 des Berichts vorgeschlagenen Änderungen der Tabelle in Abschnitt 6.2.4 mit einer Änderung zu (siehe Anlage II).
19. Die Vorschläge 3 und 4 werden ebenfalls angenommen (siehe Anlage II).

##### B. Stand der Anlagen der in Abschnitt 6.2.4 in Bezug genommenen Richtlinien

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2011/27 (CEN)

20. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass die Richtlinien 84/525/EWG, 84/526/EWG und 84/527/EWG zum 1. Juli 2011 außer Kraft gesetzt werden. Die Verweise in Abschnitt 6.2.4 des RID/ADR beziehen sich jedoch auf Anlagen dieser Richtlinien und nicht auf die Richtlinien selbst. Da die Anlagen 1984 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurden und immer noch öffentlich zugänglich sind, ist die Gemeinsame Tagung der Ansicht, dass, selbst wenn die Anlagen im Rahmen der außer Kraft gesetzten Richtlinien nicht mehr angewendet werden können, sie im rechtlichen Rahmen des RID und des ADR weiterhin gelten.
21. Infolgedessen ist die Gemeinsame Tagung der Ansicht, dass kein rechtliches Vakuum besteht, das dringend ausgefüllt werden müsste. Um jedoch jeglichen Missverständnissen vorzubeugen und den technischen Fortschritt zu ermöglichen, wäre es wünschenswert, wenn das CEN Normen zur Übernahme der Anlageninhalte ausarbeiten könnte, auf die dann zukünftig verwiesen werden kann.

##### C. Vorschlag für ein überarbeitetes Verfahren für die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Komitee für Normung (CEN) und dem Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC)

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2011/28 (CEN)

*Informelle Dokumente:* INF.8 (CEN)  
INF.37 (CEN und Schweiz)

22. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Vorschlag des CEN für ein überarbeitetes Verfahren mit einigen Änderungen an (siehe Anlage III).
23. Die Relevanz von Normen, auf die in indikativer Weise verwiesen wird, sollte überprüft werden. Der CEN-Berater bietet an, eine Liste der betreffenden Normen vorzubereiten.

24. Die Gemeinsame Tagung stellt fest, dass die UIC in Bezug auf die Normengebung im Eisenbahnbereich ganz allgemein die Richtigkeit der UIC-Merkblätter überprüft (Spezifikationen für die Interoperabilität von Güterwagen, Qualitätssicherungssysteme, Notfallpläne für Rangierbahnhöfe) und die Gemeinsame Tagung über die Ergebnisse der Arbeiten in Kenntnis setzen wird.

## **V. INTERPRETATION DES RID/ADR/ADN (TOP 4)**

### **A. Aufbewahrung von Beförderungsinformationen**

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2011/10 (Schweden)

25. In Bezug auf die Auslegung des Abschnitts 5.4.4 ist die Gemeinsame Tagung der Ansicht, dass in den Fällen, in denen an einem Beförderungsvorgang mehrere Beförderer beteiligt sind, jeder Beförderer eine Kopie des Beförderungspapiers und der zusätzlichen Informationen und Begleitpapiere aufbewahren muss.

### **B. Ventile mit integriertem Druckregler**

*Informelles Dokument:* INF.14 (EIGA)

26. Die Gemeinsame Tagung bestätigt, dass bei Verschlusseinrichtungen mit integrierter Druckabsenkungsfunktion die Konformitätsbewertung mit der Norm EN ISO 10297 nur für die Verschlusseinrichtung selbst verlangt wird. Eine Bewertung der anderen Elemente, welche keine Schließfunktion wahrnehmen, wird nur verlangt, um sicherzustellen, dass sie die Schließfunktion nicht beeinträchtigen.

## **VI. ÄNDERUNGSANTRÄGE ZUM RID/ADR/ADN (TOP 5)**

### **A. Offene Fragen**

#### **1. Gefahrenkennzeichnung**

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2011/53 (Belgien)

*Informelles Dokument:* INF.7 der Herbsttagung 2010 (Belgien)

27. Einige Delegationen befürchten, dass die Einführung einer Begriffsbestimmung für "Gefahrenkennzeichnung" Verwirrung stiften könnte, da unter dieser Bezeichnung trotz der vorgeschlagenen Definition ganz allgemein auch andere Elemente zur Mitteilung von Gefahren verstanden werden könnten, wie beispielsweise Kennzeichnungen und Gefahrzettel auf Versandstücken. Sie würden eine Lösung bevorzugen, durch die in Kapitel 1.4 die Pflichten der verschiedenen Beteiligten in Bezug auf die Anbringung der unterschiedlichen Kennzeichnungen, Gefahrzettel, Großzettel (Placards), orangefarbenen Tafeln etc. klarer differenziert werden.
28. Nach einem Meinungsaustausch zu dieser Frage wird Belgien gebeten, auf diese Frage mit einem neuen Dokument zurückzukommen, aus dem die verschiedenen Pflichten für jeden Beteiligten klar hervorgehen.



## 2. Zuordnung der Verpackungsgruppe I zu verschiedenen UN-Nummern

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2011/14 (Vereinigtes Königreich)

29. Die Gemeinsame Tagung stellt fest, dass das RID/ADR/ADN im Gegensatz zu den UN-Modellvorschriften für die UN-Nummern 1169, 1197, 1266, 1286 und 1287 die Verpackungsgruppe I vorsieht. Der Vertreter des CEFIC gibt an, dass es nach Angaben der chemischen Industrie keine Extrakte, aromatisch, flüssig, oder Extrakte, Geschmackstoffe, flüssig (UN-Nummern 1169 und 1197) gibt, die unter diese Verpackungsgruppe fallen. Einige Delegationen sind jedoch der Ansicht, dass alle Möglichkeiten in Betracht gezogen werden sollten, selbst wenn die Zuordnung zur Verpackungsgruppe I für diese UN-Nummern in der Praxis wenig wahrscheinlich ist.
30. Die Vertreterin des Vereinigten Königreichs wird gebeten, diese Frage an den UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter weiterzuleiten.

## 3. Abfälle, die aus verunreinigten Verpackungen bestehen

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2011/25 (Frankreich)

31. Die Gemeinsame Tagung einigt sich darauf, dass Vorschriften für die Beförderung von Abfällen, die aus mit gefährlichen Gütern verunreinigten Verpackungen bestehen, geschaffen werden sollten. Keine Einigung kann jedoch in Bezug auf die Art und Weise der Aufnahme geeigneter Bestimmungen in die Vorschriften erzielt werden. Einige Delegationen sprechen sich zunächst für eine Behandlung dieser Frage im UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter aus, da diese Abfälle auch mit anderen Verkehrsträgern befördert werden.
32. Nach den Beratungen schließt der Vorsitzende, dass diese Frage im Hinblick auf eine längerfristige multimodale Lösung an den UN-Expertenunterausschuss weitergeleitet werden kann, dass aber für den europäischen Landverkehr eine kurzfristige – wenn auch vorläufige – Lösung gefunden werden sollte. Er stellt fest, dass zum Grundsatz des Antrags Einigkeit herrscht, das zu lösende Problem jedoch hauptsächlich in der Art und Weise der Aufnahme der Bestimmungen und der technischen Vorschriften in das RID/ADR/ADN besteht. Er bittet somit die Vertreterin Frankreichs, bis zur nächsten Tagung einen neuen Antrag auszuarbeiten, der verschiedene Möglichkeiten beinhaltet und die vorgebrachten Kommentare berücksichtigt.

## B. Neue Anträge

### 1. Beförderung von UN 1057 Feuerzeugen und Nachfüllpatronen für Feuerzeuge in kleinen Mengen

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2011/2 (Deutschland)

*Informelles Dokument:* INF.39 (Deutschland)

33. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Antrag auf Aufnahme einer Sondervorschrift, durch die die Beförderung bestimmter Feuerzeuge von gewissen Beförderungsvorschriften ausgenommen werden kann, mit einigen Änderungen an (siehe Anlage II).

### 2. Zuordnung der Sondervorschrift 601 zu den UN-Nummern 3175 und 3243

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2011/4 (CEFIC)

34. Der Antrag wird angenommen (siehe Anlage II).

### 3. Angabe des Ausdrucks "Meeresschadstoff" im Beförderungspapier

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2011/5 (AISE, CEFIC, CEPE, FECC)

*Informelles Dokument:* INF.40 (AISE)

35. Der Antrag, bei einer reinen Landbeförderung die Angabe "UMWELTGEFÄHRDEND" im Beförderungspapier durch "MEERESSCHADSTOFF" zu ersetzen, wird nicht angenommen. Die Möglichkeit der Angabe "MEERESSCHADSTOFF/UMWELTGEFÄHRDEND" wird hingegen akzeptiert.
36. Mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) sollte geklärt werden, ob eine derartige Angabe auch für den Seetransport übernommen werden könnte oder ob die IMO zukünftig eine allgemeinere Bezeichnung, wie beispielsweise "WASSERSCHADSTOFF", akzeptieren könnte, die den Kriterien besser entspricht und die multimodale Beförderung erleichtern würde.

### 4. Aus den Vereinigten Staaten eingeführte "DOT"-Druckgefäße, die weder den Anforderungen für UN-Druckgefäße noch den Anforderungen für RID/ADR/ADN-Druckgefäße entsprechen

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2011/6 (Belgien)

*Informelles Dokument:* INF.16 (EIGA)

37. Der Antrag Belgiens auf Änderung des Absatzes 1.1.4.2.1 wird nicht angenommen, da der aktuelle Wortlaut im Rahmen eines multimodalen Beförderungsvorganges bereits die Beförderung von nicht RID/ADR/ADN-konformen Gasflaschen nach einer See- oder Luftbeförderung erlaubt, vorausgesetzt, sie entsprechen dem IMDG-Code oder den Technischen Anweisungen der ICAO.
38. Ein Problem wird hingegen beim Vertrieb dieser Flaschen nach der Zwischenlagerung festgestellt. Die am 2. Juni 2011 auslaufende multilaterale Sondervereinbarung M 180 sollte daher erneuert werden. Mehrere Delegationen sind schon deswegen gegen eine Zulassung dieser nicht RID/ADR/ADN-konformen DOT-Flaschen, weil Flaschen, die zwar die europäischen, nicht aber die UN-Anforderungen erfüllen, in den USA nicht zugelassen sind. Es wird daher empfohlen, in einer neuen, die Sondervereinbarung M 180 ablösenden Vereinbarung eine Klausel aufzunehmen, mit der neue Flaschen ausgeschlossen werden. Auf diese Weise soll künftig die Verwendung von UN-Druckgefäßen unterstützt werden.
39. Einige Delegationen wünschen, dass derartige Vereinbarungen nur für bestimmte Gase und Gasmische gelten, die auf dem europäischen Markt nicht verfügbar sind.

### 5. Kapitel 3.4 und 5.3: Größe von Großzetteln (Placards) und Kennzeichen

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2011/8 (Schweden)

40. Viele Delegationen unterstützen den Antrag Schwedens nicht. Tatsächlich sieht das ADR im Gegensatz zum RID keine Großzettel (Placards) für die Beförderung von Gütern, die nicht zu den Klassen 1 und 7 gehören, in Versandstücken vor. Es muss also keine Harmonisierung in Bezug auf kleinere Abmessungen von Großzetteln vorgenommen werden. Außerdem sind Kennzeichen für begrenzte Mengen nur erforderlich, wenn die Ladung acht Tonnen übersteigt. Es scheint deshalb nicht erforderlich, verkleinerte Großzettel oder Kennzeichen an großen Fahrzeugen oder Wagen anzubringen.
41. Die Vertreterin Schwedens zieht ihren Antrag zurück, behält sich aber die Möglichkeit vor, angeregt durch die Diskussion einen neuen Antrag einzureichen.

## 6. In Absatz 4.2.1.9.1 verwendeter Wortlaut

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2011/11 (Schweden)

*Informelle Dokumente:* INF.24 (Schweden)  
INF.29 (Frankreich)

42. Die Gemeinsame Tagung stellt Unterschiede in der Formulierung der Absätze 4.2.1.9.1, 4.2.2.7.1, 4.2.3.6.1 und 4.2.4.5.1 fest. Die Absätze 4.2.2.7.1, 4.2.3.6.1 und 4.2.4.5.1 sind wie der Absatz 4.2.4.5.1 der UN-Modellvorschriften in passivischer Form formuliert, der Absatz 4.2.1.9.1 in aktivischer Form, wobei wie in den Absätzen 4.2.1.9.1, 4.2.2.7.1 und 4.2.3.6.1 der UN-Modellvorschriften auf den Absender verwiesen wird.
43. Einige Delegationen halten die passivische Formulierung ohne Verweis auf den Absender im RID/ADR/ADN für angemessen, da im Gegensatz zu den UN-Modellvorschriften das Kapitel 1.4 des RID/ADR/ADN die jeweiligen Pflichten der Beteiligten festlegt. Es wird jedoch festgestellt, dass die Pflichten des Absenders und des Befüllers in Kapitel 1.4 für Tanks, die keine Gastanks sind, möglicherweise nicht hinreichend klar formuliert sind. Es ist nicht klar, ob der Befüller die Verträglichkeit eines Produktes mit dem ortsbeweglichen Tank prüfen kann, wenn die zugelassenen Stoffe nicht auf dem Tankschild angegeben sind.
44. Man ist sich einig, dass es sich hier um keine rein redaktionelle Änderung handelt und dass zunächst die Hintergründe der unterschiedlichen Formulierung sowie die entsprechenden Vorschriften in Kapitel 1.4 geprüft werden sollten.

## 7. Beförderung von gebrauchten Lithiumbatterien in Ausrüstungen der UN-Nummern 3091 und 3481

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2011/19 (Deutschland)

*Informelles Dokument:* INF.41 (Belgien/Deutschland)

45. Der Antrag auf Änderung des Absatzes b) der Sondervorschrift 636 wird mit einigen Änderungen angenommen (siehe Anlage II).

## 8. Sicherheitspflichten der Beteiligten: Terminologie

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2011/13 (Schweden)

46. Prinzipiell befürworten die Delegationen eine möglichst geschlechtsneutrale Formulierung der Vorschriften. Die für einige Absätze vorgeschlagene passivische Formulierung würde jedoch zu Sinnverschiebungen in den Vorschriften führen, wodurch die Pflichten der Beteiligten in einigen Fällen nicht mehr klar bestimmt werden könnten. Außerdem würde eine strikte Anwendung dieses Grundsatzes eine systematische Revision des gesamten Textes jeder einzelnen Sprachfassung vermutlich mit Hilfe von Linguisten erforderlich machen. Es werden auch Bedenken in Bezug auf die Kosten einer solchen Überarbeitung geäußert.
47. Nach einer langen Debatte zieht die Vertreterin Schwedens ihren Antrag zurück.

## 9. Druckgaspackungen (UN-Nummer 1950): Höchster Innendruck bei 50 °C

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2011/21 (FEA)

48. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass FEA beabsichtigt, einen Änderungsantrag für die europäische Richtlinie 75/324/EWG einzureichen. Bei Druckgaspackungen, die entzündbare Gase enthalten, soll der höchste Innendruck bei 50 °C 12 bar (statt 13,2 bar)

betragen, und bei Druckgaspackungen, die nicht entzündbare Gase enthalten, maximal 15 bar. Abhängig vom Ergebnis könnte FEA auch einen Antrag auf eine Folgeänderung des Absatzes 6.2.6.1.5 des RID/ADR einreichen.

49. Auf die Frage nach den Konsequenzen für den internationalen Handel mit Staaten, die nicht Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind, wird geantwortet, dass Druckgaspackungen, die den Anforderungen der Richtlinie entsprechen, in allen EWR-Staaten auf den Markt gebracht werden können, während die übrigen in jedem EWR-Staat einzeln zugelassen werden können.

#### **10. Änderung der Sondervorschrift 653**

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2011/12 (Schweden)

*Informelles Dokument:* INF.15 (EIGA)

50. Gegen den Antrag, für die Freistellung von bestimmten mit Kohlendioxid oder Stickstoff befüllten Flaschen das Produkt aus Prüfdruck und Fassungsraum von 15 MPa·Liter auf 15,2 MPa·Liter zu erhöhen, bestehen prinzipiell keine Einwände. Da jedoch EIGA vorschlägt, die Freistellung auch auf verdichtetes Argon auszudehnen und tatsächlich auch weitere inerte Gase betroffen sein könnten, werden die Verfasser des Antrags gebeten, sich bis zur nächsten Tagung auf einen umfassenderen Antrag zu einigen.

#### **11. Definition des Begriffs "Atemschutzgerät"**

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2011/7 (Schweden)

51. Nach der Debatte zieht der Vertreter Schwedens seinen Antrag zurück. Da dieser Antrag im Zusammenhang mit der TPED- und der PED-Richtlinie steht, wird er sich zunächst mit der Europäischen Kommission kurzschließen und dann möglicherweise auf das Thema zurückkommen.

#### **12. Änderungen der Unterabschnitte 4.3.1.3 und 6.8.1.3 des RID/ADR/ADN**

*Informelles Dokument:* INF.4 (Rumänien)

52. Der Antrag, "Gase der Klasse 2" durch "Gase gemäß Absatz 2.2.2.1.1" zu ersetzen, findet keine Einigkeit. Die Vertreterin Rumäniens wird gebeten, einen offiziellen Antrag einzureichen und dabei auch zu berücksichtigen, dass dieser Auswirkungen auf die UN-Modellvorschriften haben könnte.

#### **13. Verweise auf Abschnitt 3.4.6**

*Informelles Dokument:* INF.6 (Spanien)

53. Die Gemeinsame Tagung kommt überein, dass durch die Annahme der überarbeiteten Fassung des Kapitels 3.4 des RID/ADR/ADN 2011 Folgeänderungen notwendig geworden wären, die jedoch vergessen wurden. Der Verweis auf Abschnitt 3.4.6 in der Tabellenüberschrift der Spalte (7a) in der Tabelle A des Kapitels 3.2 müsste durch einen Verweis auf Kapitel 3.4 und der Verweis auf Abschnitt 3.4.6 in der Bem. zu Absatz 4.1.3.8.2 durch einen Verweis auf Abschnitt 3.4.1 ersetzt werden.

**14. Verpackungsanweisung P 200**

*Informelles Dokument:* INF.20 (Finnland)

54. Die interessierten Delegationen werden gebeten, ihre Kommentare an die Vertreterin Finnlands zu richten, damit diese bis zur nächsten Tagung einen offiziellen Antrag unterbreiten kann.

**15. Beförderung beschädigter Lithiumbatterien**

*Informelles Dokument:* INF.27 (Deutschland)

55. Der Vertreter Deutschlands bittet alle Delegationen, ihm ihre Kommentare zukommen zu lassen, damit er bis zur nächsten Tagung einen Antrag ausarbeiten kann.

**16. Begriffsbestimmung für die höchstzulässige Bruttomasse von Großpackmitteln (IBC)**

*Informelles Dokument:* INF.28 (Frankreich)

56. Das Dokument wird an die informelle Arbeitsgruppe für Definitionen weitergeleitet.

**VII. BERICHTE INFORMELLER ARBEITSGRUPPEN (TOP 6)****A. Bericht der informellen Arbeitsgruppe über die Verringerung des BLEVE-Risikos**

*Informelle Dokumente:* INF.3/Rev.1 (Niederlande)  
INF.30 (Frankreich)

57. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Bericht der informellen Arbeitsgruppe über deren siebte Tagung vom 20. bis 22. Dezember 2010 in Paris (INF.3/Rev.1) zur Kenntnis. Die nächste Tagung findet im Juni 2011 in Oslo statt.
58. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Vorschlag Frankreichs, die Unfalldaten systematisch zu sammeln, mit Interesse zur Kenntnis und begrüßt das Angebot, auf der Grundlage des im informellen Dokument INF.30 enthaltenen Modells einen detaillierteren Antrag zu erstellen.

**B. Bericht der informellen Arbeitsgruppe "Telematik"**

*Informelle Dokumente:* INF.10 (Sekretariat der OTIF)  
INF.9 (Deutschland)

59. Die Gemeinsame Tagung nimmt Kenntnis vom Fortschritt der Arbeiten der informellen Arbeitsgruppe bei deren siebter Tagung vom 17. bis 19. Januar 2011 in Bordeaux. Die nächste Tagung findet am 12. und 13. Mai 2011 in Tegernsee (Deutschland) statt.

**C. Bericht der informellen Arbeitsgruppe zur Beförderung in loser Schüttung**

*Dokumente:* OTIF/RID/RC/2011/15 (Vereinigtes Königreich)  
OTIF/RID/RC/2011/16 (Vereinigtes Königreich und Rumänien)  
OTIF/RID/RC/2010/25 (Vereinigtes Königreich)

*Informelle Dokumente:* INF.5 (UIC)  
INF.22 (Belgien)  
INF.25 (Sekretariat)  
INF.43 (Vereinigtes Königreich)

60. Die Beratungen zeigen, dass noch immer keine Einigung in Bezug auf die Behandlung der Vorschriften für die Beförderung in loser Schüttung besteht. Einige Delegationen sprechen sich für die Beibehaltung des derzeitigen doppelten Systems aus (Wahl zwischen der Anwendung der aus den UN-Modellvorschriften übernommenen Bestimmungen oder der traditionellen Vorschriften des RID/ADR), andere wiederum bevorzugen die Einführung eines einzigen Systems auf der Basis des "BK"-Systems der UN-Modellvorschriften, das jedoch verbessert werden könnte.
61. Der Vorsitzende fasst zusammen, dass die Aufgabe nicht mehr darin besteht, ein System durch ein anderes zu ersetzen, sondern dass für den Fortgang der Arbeiten das Hauptaugenmerk zunächst auf die Überprüfung der Logik und die Modernisierung der "VW/VV"-Vorschriften, deren Übereinstimmung mit den "BK"-Bestimmungen und die Kohärenz zwischen den "VW/VV"- und den "BK"-Vorschriften bei einer Doppelcodierung zu lenken ist. Hierzu müssten im Rahmen einer informellen Arbeitsgruppe noch weitere Arbeiten stattfinden.
62. Die Vertreterin des Vereinigten Königreichs, die eine zweite Tagung der informellen Arbeitsgruppe zu diesem Thema vorgeschlagen hatte, wird gebeten, einen Vorschlag für ein Mandat auszuarbeiten, auch wenn einige Delegationen Zweifel in Bezug auf die Notwendigkeit einer solchen Arbeitsgruppe äußern.
63. Bei der Prüfung des vorgeschlagenen Mandats (INF.43) beantragt der Vertreter Belgiens den vorgeschlagenen Absatz b) zu streichen. Dieser Antrag wird bei der Abstimmung nicht angenommen.
64. Das Mandat wird in seiner Gesamtheit zur Abstimmung gebracht und wie folgt angenommen:
- a) Die Arbeitsgruppe soll die Gesamtheit der bestehenden in Abschnitt 7.3.3 des RID/ADR/ADN enthaltenen Sondervorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter in loser Schüttung überarbeiten. Parallel dazu sollen auch die in Abschnitt 7.3.1 enthaltenen allgemeinen Vorschriften für die Beförderung in loser Schüttung betrachtet werden.

Ziel der Überarbeitung ist es, diese Sondervorschriften zu rationalisieren, auf den neuesten Stand zu bringen und klarer zu formulieren, um sicherzustellen, dass sie den Bedürfnissen und der Notwendigkeit einer sicheren Beförderung in loser Schüttung derjenigen Eintragungen, denen sie zugeordnet sind, entsprechen.

- b) Die Arbeitsgruppe soll auch eine Überarbeitung derjenigen Fälle vornehmen, in denen im RID/ADR/ADN bereits eine Beförderung in loser Schüttung unter Verwendung des in Abschnitt 7.3.2 enthaltenen BK-Systems der UN-Modellvorschriften zugelassen ist.

Diese Überarbeitung dient der Feststellung, ob zwischen der Zuordnung von BK-Codes und den Vorschriften des Abschnitts 7.3.3 Widersprüche auftreten.

## **VIII. ARBEITSPROGRAMM**

65. Die nächste Gemeinsame Tagung wird vom 13. bis 23. September 2011 in Genf stattfinden. Die Tagesordnung wird die Punkte dieser Tagung und außerdem die Harmonisierung mit den UN-Modellvorschriften umfassen.

## IX. VERSCHIEDENES (TOP 8)

### A. Geschäftsordnung

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2011/1 (Sekretariat der OTIF)

- 66. Der erste Antrag auf Änderung des Artikels 35 wird angenommen (siehe Anlage II).
- 67. Der zweite Antrag wird zurückgezogen.

### B. Klassifizierung von Heizöl, schwer

*Informelle Dokumente:* INF.12 (EUROPIA)  
INF.35 (Belgien)

- 68. Der Vertreter Deutschlands erklärt, dass im Rahmen der Anwendung der "REACH"-Verordnung festgestellt worden ist, dass schwere Heizöle, die außer der Umweltgefährdung keine weiteren Gefahren aufweisen, unter die UN-Nummer 3082 fallen. In Deutschland, wo 50 % dieser Heizöle in Binnentankschiffen, 45 % in Kesselwagen und 5 % in Tankfahrzeugen befördert werden, deren Tanks nicht den Vorschriften des RID/ADR/ADN entsprechen, stellt dies ein Problem dar. Der Vertreter der UIP gibt an, dass die Reserve an RID-konformen Kesselwagen nicht ausreicht, um die derzeit im Gebrauch befindlichen Kesselwagen zu ersetzen, und dass die Industrie Übergangsvorschriften oder eine multilaterale Sondervereinbarung benötigt, um sich anpassen zu können.
- 69. Es wird auch die Frage aufgeworfen, was genau unter schwerem Heizöl im Vergleich zu leichtem Heizöl, das der UN-Nummer 1202 zugeordnet, ist zu verstehen ist. Es wird erklärt, dass es sich bei schwerem Heizöl hauptsächlich um Rückstände aus der Erdöldestillation oder um Gemische dieser Rückstände mit leichteren Destillaten handelt und als Brennstoff in Wärmekraftwerken oder für Schiffsmotoren verwendet wird. In der Regel sind sie dickflüssig und haben einen Flammpunkt über 60 °C, wobei nicht auszuschließen ist, dass der Flammpunkt bei einigen Sorten auch unter 60 °C liegt oder dass sie in erwärmtem Zustand unter der UN-Nummer 3256 der Klasse 3 befördert werden. Diesbezüglich wird vorgeschlagen, die Bem. 2 zu Absatz 2.2.3.1.1 zu ändern und deren Anwendungsbereich so auszudehnen, dass auch schweres Heizöl mit einem Flammpunkt von höchstens 100 °C der UN-Nummer 1202 zugeordnet wird. Es wird jedoch bemerkt, dass die offizielle Benennung für die Beförderung der UN-Nummer 1202 schweres Heizöl nicht erfasst.
- 70. Da es sich dabei um ein komplexes Thema handelt, das der Gemeinsamen Tagung lediglich auf der Grundlage informeller Dokumente zur Kenntnis gebracht wurde, kann keine Entscheidung getroffen werden.
- 71. Falls dies wirklich für notwendig befunden wird, könnte als mögliche Lösung des angesprochenen Problems für den Zeitraum, den die Industrie zur Anpassung benötigt, eine multilaterale Sondervereinbarung geschlossen werden. Der Vertreter Deutschlands erklärt, dass er im Rahmen des RID, des ADR und des ADN multilaterale Sondervereinbarungen für die Beförderung in Tanks und die Schulung, die für das jeweilige Regelwerk geeignet erscheinen, vorschlagen wird.

### C. Ehrung von Herrn R. Waerzeggers

- 72. Die Gemeinsame Tagung wird über die Verabschiedung von Herrn R. Waerzeggers (Belgien) in den Ruhestand informiert. Sie ehrt ihn und dankt ihm herzlich für 31 Jahre aktive Beteiligung und die Einbringung seiner sehr geschätzten Fachkenntnisse. Sie wünscht ihm alles Gute und einen langen glücklichen Ruhestand.

#### **D. Multilaterale Sondervereinbarung M 229**

*Informelles Dokument:* INF.36 (Belgien)

73. Auf eine von Belgien gestellte Frage wird bestätigt, dass die gemäß der Sondervereinbarung M 229 gebauten Großpackmittel (IBC) nach Auslaufen der Sondervereinbarung nicht mehr genutzt werden können, es sei denn, die Vorschriften des RID/ADR werden noch vor Auslaufen der Sondervereinbarung in gleicher Weise geändert oder die Sondervereinbarung wird erneuert oder aber die Baumuster haben zwischenzeitlich die Vibrationsprüfung erfolgreich bestanden.
74. Die IBC dürfen ohnehin nicht auf dem Hoheitsgebiet von Staaten befördert werden, die die Sondervereinbarung nicht unterzeichnet haben.
75. Mehrere Delegationen lassen verlauten, dass sie diese Sondervereinbarung nicht unterzeichnen werden und weisen auf die Wettbewerbsverzerrungen gegenüber den Herstellern hin, die bereits Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften getroffen haben.

#### **E. Umsetzung des Kapitels 1.9, Risikobewertungsverfahren**

*Informelles Dokument:* INF.19 (Deutschland)

76. Die Gemeinsame Tagung nimmt das Vorhaben Deutschlands zur Kenntnis, an alle Vertragsparteien des RID, des ADR und des ADN einen Fragebogen zu versenden.

#### **X. ANNAHME DES BERICHTS (TOP 9)**

77. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Bericht der Frühjahrstagung 2011 und dessen Anlagen auf der Grundlage eines vom Sekretariat vorbereiteten Entwurfes an.

---



**Anlage I**

**Bericht der Tank-Arbeitsgruppe**

(siehe OTIF/RID/RC/2011-A/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/122/Add.1)

**Korrekturen an der Ausgabe 2011 des RID/ADR/ADN****TEIL 3****Kapitel 3.2**

**Tabelle A** In der Spaltenüberschrift der Spalte (7a) "3.4.6" ändern in:

"3.4".

[Referenzdokument: INF.6]

**TEIL 4****Kapitel 4.1**

**4.1.3.8.2** In der Bem. "des Abschnitts 3.4.6" ändern in:

"des Abschnitts 3.4.1".

[Referenzdokument: INF.6]

**Entwurf der Änderungen zum RID, ADR und ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2013****TEIL 1****Kapitel 1.6**

**1.6.3** Eine neue Übergangsvorschrift mit folgendem Wortlaut hinzufügen (die vom RID-Fachausschuss bei seiner 49. Tagung angenommene Übergangsvorschrift wird durch diese Übergangsvorschrift ersetzt):

**"1.6.3.41** Kesselwagen/Tankfahrzeuge, die vor dem 1. Juli 2013 gemäß den bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2013 geltenden Vorschriften für die Kennzeichnung nach den Absätzen 6.8.2.5.2 und 6.8.3.5.6 entsprechen, dürfen bis zur nächsten, nach dem 1. Juli 2013 vorzunehmenden wiederkehrenden Prüfung nach den bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Vorschriften gekennzeichnet sein."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2011/20 + INF.13 + INF.42]

**1.6.4** Eine neue Übergangsvorschrift mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

**"1.6.4.42** Tankcontainer, die vor dem 1. Juli 2013 gemäß den bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2013 geltenden Vorschriften für die Kennzeichnung nach den Absätzen 6.8.2.5.2 und 6.8.3.5.6 entsprechen, dürfen bis zur nächsten, nach dem 1. Juli 2013 vorzunehmenden wiederkehrenden Prüfung nach den bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Vorschriften gekennzeichnet sein."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2011/20 + INF.13 + INF.42]

## TEIL 3

Kapitel 3.2  
Tabelle A

UN-Nummer	Spalte	Änderung
1057	(6)	einfügen: "658". [Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2011/2 + INF.39; Folgeänderung]
1081	(12)	"PxBN(M)". [Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2010/49 + INF.32 + INF.42]
	(13)	(nur RID:) einfügen: "TU38 TU40 TE22 TA4 TT9". [Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2010/49 + INF.32 + INF.42]
	(13)	(nur ADR:) einfügen: "TU40 TA4 TT9". [Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2010/49 + INF.32 + INF.42]
1402, VG I	(12)	einfügen: "S2,65AN(+)". [Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2011/18 + INF.23 + INF.42]
	(13)	einfügen: "TU4 TU22 TM2 TA5". [Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2011/18 + INF.23 + INF.42]
3175	(6)	hinzufügen: "601". [Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2011/4]
3243	(6)	hinzufügen: "601". [Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2011/4]

## Kapitel 3.3

## SV 636 b) Der Einleitungssatz erhält folgenden Wortlaut:

"Gebrauchte Lithiumzellen und -batterien mit einer Bruttomasse von jeweils höchstens 500 g, die lose oder in Ausrüstungen enthalten zur Entsorgung gesammelt und zur Beförderung aufgegeben werden, unterliegen auch zusammen mit anderen gebrauchten Zellen oder Batterien, die kein Lithium enthalten, bis zur Zwischenverarbeitungsstelle nicht den übrigen Vorschriften des RID/ADR/ADN, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:"

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2011/19 + INF.41]

Eine neue Sondervorschrift 658 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

**"658**

Die Beförderung von UN 1057 FEUERZEUGE, die der Norm EN ISO 9994:2006 + A1:2008 «Feuerzeuge – Festlegungen für die Sicherheit» entsprechen, und UN 1057 NACHFÜLLPATRONEN FÜR FEUERZEUGE unterliegt nur den Bedingungen der Abschnitte 3.4.1 a) bis g)/h), 3.4.2 (mit Ausnahme der gesamten Bruttomasse von 30 kg), 3.4.3 (mit Ausnahme der gesamten Bruttomasse von 20 kg), 3.4.11 und 3.4.12 (RID: Satz 1), wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- die gesamte Bruttomasse des Versandstücks ist nicht größer als 10 kg,
- in einem Wagen/Fahrzeug werden höchstens 100 kg Bruttomasse solcher Versandstücke befördert und
- jede Außenverpackung ist deutlich mit der jeweils zutreffenden Aufschrift «UN 1057 FEUERZEUGE» oder «UN 1057 NACHFÜLLPATRONEN FÜR FEUERZEUGE» gekennzeichnet."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2011/2 + INF.39]

**TEIL 4**

**Kapitel 4.1**

**4.1.6.15**

In der Tabelle "ISO 11621:2005" ändern in:

"ISO 11621:1997".

Unter dem Titel dieser Norm eine Bem. mit folgendem Wortlaut einfügen:

**"Bem.** Die EN-Fassung dieser ISO-Norm erfüllt die Vorschriften und darf ebenfalls verwendet werden."

[Referenzdokument: INF.38]

In der Tabelle "Anlage A zu EN ISO 10297:2006" ändern in:

"Anlage A zu ISO 10297:2006".

Unter dem Titel dieser Norm eine Bem. mit folgendem Wortlaut einfügen:

**"Bem.** Die EN-Fassung dieser ISO-Norm erfüllt die Vorschriften und darf ebenfalls verwendet werden."

[Referenzdokument: INF.38]

**Kapitel 4.3**

**4.3.3.1.1**

Bem. 2 wird Bem. 3.

Eine neue Bem. 2 mit folgendem Wortlaut einfügen:

"2. Die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 13 bei einigen Gasen angegebene Sondervorschrift TU 40 bedeutet, dass das Gas nur in Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen oder in MEGC befördert werden darf, deren Elemente nahtlose Gefäße sind."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2010/49 + INF.32 + INF.42]

**4.3.3.2.5** In der Tabelle eine neue Zeile mit folgenden Angaben einfügen:

UN-Nummer	Benennung des Stoffes	Klassifizierungscode	Mindestprüfdruck für Tanks				höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum kg
			mit Wärmeisolierung		ohne Wärmeisolierung		
			MPa	bar	MPa	bar	
1081	TETRAFLUORETHYLEN, STABILISIERT	2F	nur in Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen und MEGC, deren Elemente nahtlose Gefäße sind				

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2010/49 + INF.32 + INF.42]

**4.3.4.1.3 c)** Am Ende den Punkt durch einen Strichpunkt ersetzen und folgenden Text hinzufügen:

"UN 1402 CALCIUMCARBID, Verpackungsgruppe I: Tankcodierung S2,65AN."

[Folgeänderung]

**4.3.5** In der Sondervorschrift TU 22 erhält der zweite Halbsatz folgenden Wortlaut:

"bei flüssigen Stoffen muss jedoch bei einer mittleren Flüssigkeitstemperatur von 50 °C ein füllungsfreier Raum von 5 % bleiben".

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2011/18 + INF.23 + INF.42]

Eine neue Sondervorschrift TU 40 mit folgendem Wortlaut einfügen:

**"TU 40** Darf nur in Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen oder MEGC, deren Elemente nahtlose Gefäße sind, befördert werden."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2010/49 + INF.32 + INF.42]

**TEIL 5**

**[5.4.1.1.18** Im ersten Unterabsatz nach "«UMWELTGEFÄHRDEND»" einfügen:

"oder «MEERESSCHADSTOFF/UMWELTGEFÄHRDEND»".

Im zweiten Unterabsatz streichen:

"anstelle der Angabe «UMWELTGEFÄHRDEND»".]

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2011/5 + INF.40]

**TEIL 6**

**Kapitel 6.2**

**6.2.4.1** In der Tabelle unter "für die Auslegung und den Bau" bei der Norm "EN 1975:1999 + A1:2003" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"vor dem 1. Januar 2015".

[Referenzdokument: INF.38]

In der Tabelle unter "für die Auslegung und den Bau" nach der Norm "EN 14893:2006 + AC:2007" folgende zusätzliche Norm einfügen:

Referenz	Titel des Dokuments	anwendbar für Unterabschnitte/Absätze	anwendbar für neue oder Verlängerungen von Baumusterzulassungen	letzter Zeitpunkt für den Entzug bestehender Baumusterzulassungen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN ISO 7866:2011	Gasflaschen – Wiederbefüllbare nahtlose Gasflaschen aus Aluminium und Aluminiumlegierung – Auslegung, Bau und Prüfung (ISO/DIS 7866:2011)	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	

[Referenzdokument: INF.38]

In der Tabelle unter "für Verschlüsse" nach der Norm "EN 13153:2001 + A1:2003" folgende zusätzliche Norm einfügen:

Referenz	Titel des Dokuments	anwendbar für Unterabschnitte/Absätze	anwendbar für neue oder Verlängerungen von Baumusterzulassungen	letzter Zeitpunkt für den Entzug bestehender Baumusterzulassungen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN ISO 13340:2001	Ortsbewegliche Gasflaschen – Flaschenventile für Einwegflaschen – Spezifikation und Typprüfung	6.2.3.1 und 6.2.3.3	bis auf Weiteres	

[Referenzdokument: INF.38]

**Kapitel 6.8**

**6.8.2.1.19** In der Tabelle (RID nur rechte Spalte) "rostfreie austenitische Stähle" ändern in:

"austenitische rostfreie Stähle".

In der Tabelle (RID nur rechte Spalte) nach "austenitische rostfreie Stähle" eine neue Zeile mit folgendem Wortlaut einfügen:

austenitisch-ferritische rostfreie Stähle	3 mm	3,5 mm
---	------	--------

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2011/17 + INF.42]

(nur ADR:)

**6.8.2.1.20**

In der linken Spalte am Anfang des Absatzes 6.8.2.1.20 ADR nach "gleichwertige" eine Fußnote \* einfügen. Der Text der Fußnote erhält folgenden Wortlaut:

\*\* Gleichwertige Maßnahmen sind solche, die in Normen gemäß Unterabschnitt 6.8.2.6 angegeben sind."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2011/9 + INF.42]

(nur ADR:)

**6.8.2.1.21**

In der zweiten Tabelle "rostfreie austenitische Stähle" ändern in:

"austenitische rostfreie Stähle".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

**6.8.2.5.2**

Der Einleitungssatz erhält folgenden Wortlaut:

(nur ADR:) "Folgende Angaben müssen auf dem Tankfahrzeug (auf dem Tank selbst oder auf Tafeln) angegeben sein:"

(RID/ADR:) "Folgende Angaben müssen auf dem Tankcontainer (auf dem Tank selbst oder auf Tafeln) angegeben sein:"

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2011/20 + INF.42]

**6.8.3.5.6**

Der Einleitungssatz erhält folgenden Wortlaut:

(nur ADR:) "Zusätzlich zu den in Absatz 6.8.2.5.2 vorgesehenen Angaben müssen auf dem Tankfahrzeug (auf dem Tank selbst oder auf Tafeln) angegeben sein:"

(RID/ADR:) "Zusätzlich zu den in Absatz 6.8.2.5.2 vorgesehenen Angaben müssen auf dem Tankcontainer (auf dem Tank selbst oder auf Tafeln) angegeben sein:"

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2011/20 + INF.42]

**6.8.4 c)**

Eine neue Sondervorschrift TA 5 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

**TA 5** Dieser Stoff darf nur in Tanks der Tankcodierung S2,65AN(+) befördert werden; die Hierarchie in Absatz 4.3.4.1.2 ist nicht anwendbar."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2011/18 + INF.23 + INF.42]

**Überarbeitetes Verfahren für die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Komitee für Normung (CEN) und dem Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC)**

(siehe OTIF/RID/RC/2011-A/Add.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/122/Add.2)



**Anlage IV**

**Änderungen zum Dokument OTIF/RID/RC/2008-B/Add.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/112/  
Add.2 (Geschäftsordnung der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung)**

Im dritten Satz des Artikels 35 der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Tagung "der Mitgliedstaaten der OTIF" ändern in:

"der RID-Vertragsstaaten".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2011/1]

---